26 Zuständigkeit

(1) Die Bearbeitung von Sammelverfahren obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

(2) [1]Der Schwerpunkt bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Tatkomplexes. [2]Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:

a) die Zahl der Einzeltaten, der Täter oder der Zeugen;

b) der Sitz einer Organisation;

c) der Ort der geschäftlichen Niederlassung, wenn ein Zusammenhang mit der Tat besteht;

d) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des (Haupt-)Beschuldigten, wenn dieser für Planung, Leitung oder Abwicklung der Taten von Bedeutung ist;

e) das Zusammenfallen des Wohnsitzes mit einem Tatort.

(3) Lässt sich der Schwerpunkt nicht feststellen, ist der Staatsanwalt zuständig, der zuerst mit dem (Teil-)Sachverhalt befasst war.

(4) Die Führung eines Sammelverfahrens darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass wegen eines Teils der Taten bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.